

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Seniorenrat Region Baden“ (SRRB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sein Sitz befindet sich am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten / Präsidentin.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- Der Verein SRRB ist ein Forum für alle an Alters- und Generationenfragen interessierten Menschen und Institutionen.
- Er nimmt die Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen wahr mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu verbessern.
- Er organisiert regelmässig öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
- Er sorgt dafür, dass Anliegen in die politischen Gremien getragen und dort behandelt werden.
- Er betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit.
- Er prüft, auch im Auftrag von Behörden, Institutionen / Organisationen, Angebote und Konzepte für ältere Menschen.
- Er fördert die sozialen Kontakte unter den Mitgliedern.
- Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen / Institutionen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein SRRB besteht aus Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern und Kollektivmitgliedern (Institutionen/Organisationen).
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Mitgliederbeitrag über zwei Jahre nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen und die Kontrollstelle.

5. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die restlichen Mitglieder des Vorstandes sowie die Kontrollstelle. Sie genehmigt den Jahresbericht, beschliesst über die Jahresrechnung und das Budget, sowie über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.
- Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben an der Versammlung eine Stimme, Paarmitglieder 2 Stimmen.
- Die Institutionen/Organisationen bestimmen ihren Vertreter/ihre Vertreterin selbständig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst.

- Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

6. **Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Er konstituiert sich selbst. Er wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Von Paar- und Kollektivmitgliedern kann höchstens eine Person dem Vorstand angehören.
- Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung aus.
- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und verwaltet die Finanzen des Vereins.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und koordiniert deren Tätigkeit. Für die Dauer ihrer Tätigkeit kann eine Arbeitsgruppe ein Mitglied in den Vorstand delegieren. Es hat kein Stimmrecht.

7. **Die Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Personen zusammen, die ein bestimmtes Thema bearbeiten. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

8. **Finanzen**

Der Verein finanziert seine Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und anderen Einkünften. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. **Vereinsauflösung**

Eine Vereinsauflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und richtet sich nach dem Verfahren der Statutenänderung (Art. 10). Ein allfälliges Vereinsvermögen geht dann an einen anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

10. **Schlussbestimmungen**

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Alles in diesen Statuten Unerwähnte wird gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2008.


Baden, 20. März 2014

Präsidentin:



Ruth Blum

Aktuarin:



Marita Knecht

Kassierin:



Regula Matthys